

Satzung über die Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Senftenberg

Beschluss 068/05 vom 19.10.2005 (Abl. Nr. 2, Jg. 9 vom 28.02.2006)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 81 Abs. 4, Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg am 19.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im § 43 der BbgBO Abs. 1 wird gefordert, dass bauliche und andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird für das jeweilige Bauvorhaben im Baugenehmigungsverfahren von der Bauaufsichtsbehörde festgelegt.

Eine Ablösung kommt in Betracht, wenn die Herstellung der Stellplätze oder Garagen nach § 43 Abs. 2 nicht möglich ist. Die Unmöglichkeit der Herstellung ist dabei nur gegeben, wenn weder auf dem Baugrundstück selbst noch auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung Stellplätze errichtet werden können. Eine Ablösung durch Zahlung eines Geldbetrages ist ferner erforderlich, wenn die Herstellung von Stellplätzen bauplanungsrechtlich oder durch örtliche Bauvorschriften untersagt oder eingeschränkt ist (§43 Abs. 4 BbgBO).

Die Höhe der Summe je Stellplatz kann die Gemeinde in einer Satzung bestimmen (§ 1 Abs. 4 BbgBO).

Der rechtswirksame Abschluss des Stellplatzablösevertrages ist der Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen.

§ 1

(1) In der Stadt Senftenberg werden folgende Gebietsteile nach § 52 Abs. 7 BbgBO festgelegt:

Stadtgebietsteil I:	Innenstadtkern
Stadtgebietsteil II:	Äußerer Innenstadtbereich
Stadtgebietsteil III:	Übriges Stadtgebiet

(2) Die Stadtgebiete werde nach Abs. 1 wie folgt umgrenzt:

Stadtgebietsteil I:

Steindamm beidseitig bis Badstraße, westseitig bis Schulstraße
Bahnhofstraße bis Einmündung Laugkstraße-Reyersbachstraße
J.-Gottschalk-Straße bis G.-Hauptmann-Straße
Laugkstraße bis G.-Hauptmann-Straße
Ostpromenade bis Haus-Nr. 8
Reyersbachstraße bis R.-Breitscheid-Straße
Wehrstraße bis Rosenstraße
Neumarkt
Schulstraße bis Neumarkt

Stadtgebietsteil II:

Steindamm bis Dubinaweg
Elsterstraße bis Haus-Nr. 7
Badstraße bis Haus-Nr. 10
Ostpromenade ab Haus-Nr. 8
B 96/169 bis Gewerbegebiet Laugfeld
Bahnkörper
Charlottenstraße
Niemtscher Weg bis Schulstraße
A.-Hennecke-Straße bis Bergwerkstraße
Bergbaustraße
Dubinaweg

Stadtgebietsteil III:

Alle Straßen außerhalb der Gebiete I und II

Die Stadtgebiete werden in der dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab 1:15.000 durch farbige Umrandung dargestellt.

Stadtgebietsteil I:	rote Farbe
Stadtgebietsteil II:	blaue Farbe
Stadtgebietsteil III:	gelbe Farbe

Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge in dem

Stadtgebietsteil I:	4.100,00 €
Stadtgebietsteil II:	2.750,00 €
Stadtgebietsteil III:	2.200,00 €

festgelegt.

§ 3

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schaffung von Stellplätzen vom 01.02.2003 außer Kraft.

Senftenberg, den 15.02.2006

Graßhoff
Bürgermeister

(Siegel)